

STADT EICHSTÄTT

Öffentliche Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 28.05.2020

im Festsaal des Alten Stadttheaters

Anwesend:

Vorsitzender

Oberbürgermeister Grienberger, Josef

anwesend ab Prot.-Nr. 21

Schriftführer

Hufnagel, Christian

Stadtratsfraktion CSU

Stadtrat Bacherle, Horst

Stadtrat Breitenhuber, Richard

Stadtrat Buckl, Herbert

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter, Elisabeth Vorsitzende bis Prot.-Nr. 20

Stadtrat Tratz, Hans

Stadtratsfraktion SPD

Stadtrat Neumeyer, Arnulf

Stadtrat Nieberle, Gerhard

Stadtrat Pfaller, Fred

Stadtratsfraktion GRÜNE

Stadtrat Bittlmayer, Klaus

Stadträtin Zink, Simone

Stadtratsfraktion Freie Wähler

Stadtrat Nikol, Richard

Stadtratsfraktion ÖDP

Stadträtin Lechner, Maria

Referenten

Werkleiter Brandl, Wolfgang
Stadtbaumeister Janner, Manfred
Stadtkämmerer Rehm, Herbert
Verwaltungsrat Ziegelmeier, Karl

Verwaltung

stellv. Stadtkämmerer Wittmann, Alois

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 19:34 Uhr

1. Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 06.02.2020;
Auflegung des Protokolls der nicht öffentlichen Haupt- und Werkausschusssitzung vom 16.01.2020
2. Neubau des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll -
Finanzierungsalternativen nach dem Kommunalabgabengesetz
3. Wirtschaftsplan des Altenheims 2020
4. Haushaltsplan 2020 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung
Eichstätt
5. Bekanntgaben
6. Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Sperrung Engstelle "Stoelzl";
einseitige Sperrung Westenstraße Höhe 114

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung wurden ortsüblich bekanntgemacht; die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt, so dass das Gremium beschlussfähig ist.

Protokoll-Nr. 18 (Vorlage 2020/170)

Betreff: Genehmigung des Protokolls der Haupt- und Werkausschusssitzung vom 06.02.2020;
Auflegung des Protokolls der nicht öffentlichen Haupt- und Werkausschusssitzung vom 16.01.2020

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss genehmigt das Protokoll der Sitzung vom 06.02.2020 in der vorgelegten Fassung.

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA 12 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 19 (Vorlage 2020/159)

Betreff: Neubau des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll - Finanzierungsalternativen nach dem Kommunalabgabengesetz

Vorgang:

Im Rahmen einer Untersuchung der erforderlichen Baumaßnahmen zur Beseitigung einer bestehenden Undichtigkeit an der Folienabdichtung des Schöpfungsteichs der Kläranlage Buchenhüll hat sich ergeben, dass das Grund- und Aufstauvolumen des Beckens einer Vergrößerung bedarf. Nur so können die neuesten abwasserrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und nach dem Auslaufen der derzeitigen wasserrechtlichen Genehmigung der Kläranlage zum 31.12.2021 eine neue wasserrechtliche Genehmigung erreicht werden.

Damit sind entgegen der ursprünglichen Planung umfangreichere und kostenintensivere Bauarbeiten im Bereich der Kläranlage Buchenhüll nicht zu vermeiden.

Für die erforderlichen Umbauarbeiten wurden drei Umsetzungsvarianten betrachtet, für die Kostenschätzungen (Stand 21.01.2020) sich im Einzelnen wie folgt darstellen:

Kostenschätzung	Folienauskleidung	Betonierung komplett	Betonierung bis Dauerstau
Baukosten € netto	202.450,00	311.575,00	265.515,00
Baukosten € brutto	240.915,50	370.774,25	315.962,85
Nebenkosten 15%	36.137,33	55.616,14	47.394,43
Gesamtkosten € brutto	277.052,83	426.390,39	363.357,28

Die Kostengegenüberstellung zeigt auf, dass die Variante einer Komplettausführung in Beton mit den höchsten Kosten verbunden ist, während eine Beckenauskleidung mit Folie die geringsten Kosten aufweist. Beide Varianten sind jedoch in der technisch-wirtschaftlichen Bewertung als nicht sinnvoll zu beurteilen, da einerseits eine Folienauskleidung mit einem hohen Aufwand bei der Schlammräumung sowie mit einer Beschädigungsgefahr verbunden ist und andererseits die hohen Kosten einer Komplettausführung in Beton mit keinem technischen Zusatznutzen verbunden sind.

Als technisch-wirtschaftlich sinnvollste Variante erweist sich die Ausführung des Beckens in Beton bis zum Dauerstau mit einer Folienabdichtung im Bereich des Aufstauvolumens. Diese Beurteilung wird auch von der zuständigen Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vertreten. Die Kostenschätzung weist für diese Variante inkl. Baunebenkosten Gesamtkosten in Höhe von rd. 363 T€ brutto aus.

Vor dem Hintergrund der Kleinteiligkeit der selbständigen Entwässerungseinrichtung Buchenhüll, die nur eine zu entsorgende Abwassermenge von jährlich rd. 9.400 m³ aufweist stellt sich allerdings die Frage, wie eine Investition in dieser Höhe sachgerecht und ohne Überforderung der Beitrags- und Gebührenzahler finanziert werden kann.

Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass eine Entwässerungseinrichtung nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes als kostendeckende Einrichtung zu führen ist und die dabei anfallenden Kosten durch die Beitrags- und Gebührenzahler aufzubringen sind.

Wird die Abwasserbeseitigung Buchenhüll weiterhin als selbständige Einrichtungseinheit geführt, wären damit die Kosten der anstehenden Baumaßnahmen über Beiträge und Gebühren zu finanzieren, die durch die Buchenhüller Anschlussnehmer aufzubringen sind.

Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, die bislang selbständigen Einrichtungseinheiten Buchenhüll und Eichstätt zu einer neuen Einrichtungseinheit zusammenzulegen. Die Kosten der anstehenden Baumaßnahmen wären dann solidarisch durch alle Anschlussnehmer der neuen Einrichtungseinheit zu tragen.

Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der möglichen Finanzierungsalternativen zu analysieren werden nachstehend folgende Finanzierungsalternativen betrachtet:

A	Buchenhüll verbleibt als selbständige Einrichtungseinheit
B	Bildung einer neuen Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll

Dabei wird in der Detailbetrachtung zwischen einer vollständigen Finanzierung über Gebühren, einer vollständigen Finanzierung über die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen bzw. einer Finanzierung zu 50 % über Gebühren und zu 50 % über Verbesserungsbeiträge unterschieden.

Anzumerken ist, dass alle nachfolgend dargestellten Berechnungen die seit der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2018 eingetretenen Abrechnungsergebnisse noch nicht berücksichtigen und auf einer Kostenschätzung beruhen. Die Berechnungen geben daher eine realistische Orientierung für die durch die Neu- baumaßnahme zu erwartenden Gebührenveränderungen ohne das Ergebnis einer künftigen vollständigen Gebührenkalkulation exakt vorwegnehmen zu können.

A.1.	Selbständige Einrichtungseinheit Buchenhüll – Vollständige Finanzierung über Gebühren
-------------	--

Bei einer vollständigen Finanzierung über Gebühren zeigen die Abwassergebühren in Buchenhüll folgende Entwicklung

Gebühren	aktuell	kostendeckend	Neubau Becken
Schmutzwasser €/m ³	3,50	4,61	5,48
Niederschlagswasser €/m ²	0,10	0,10	0,15

Bei einer ausschließlichen Finanzierung über Gebühren führt der Neubau des Nachklärbeckens zu einer Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 1,98 €/m³ oder rd. 56,6 Prozent. Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr beläuft sich auf 0,05 € je m² oder rd. 50,0 Prozent.

Die Finanzierungsalternative ist damit mit einer Gebührenexplosion verbunden. Für einen Anschlussnehmer mit einer abflusswirksamen Grundstücksfläche von 100 m² und einem Schmutzwasseranfall von 150 m³ errechnet sich eine Gebührenerhöhung von bislang 565,00 € auf 867,00 €. Dies entspricht einer Erhöhung um 302,00 € oder rd. 53,5 Prozent.

A.2.	Selbständige Einrichtungseinheit Buchenhüll – Vollständige Finanzierung über Verbesserungsbeiträge
-------------	---

Bei einer vollständigen Finanzierung über Verbesserungsbeiträge errechnen sich folgende Beitragssätze:

Beitragssätze	€ je m ²
Grundstücksfläche	0,44
Geschossfläche	10,90

Bei einer Grundstücksfläche von 500 m² und einer Geschossfläche von 300 m² errechnet sich bei diesen Beitragssätzen ein Verbesserungsbeitrag in Höhe von 3.490,00 €. Bei 84 beitragspflichtigen Grundstückseigentümern liegt der durchschnittlich zu leistende Beitrag bei rd. 4.175 €. Die überwiegende Mehrzahl der Beitragspflichtigen hätte einen Beitrag von rd. 3.000 € bis über rd. 10.000 € zu leisten.

Es zeigt sich damit bei einer ausschließlichen Finanzierung über Verbesserungsbeiträge eine hohe Beitragsbelastung.

A.3.	Selbständige Einrichtungseinheit Buchenhüll – Finanzierung zu 50 % über Gebühren und zu 50 % über Verbesserungsbeiträge
-------------	--

Bei dieser Finanzierungsvariante errechnen sich folgende Gebühren- bzw. Beitragssätze:

Gebühren	aktuell	kostendeckend	Neubau Becken
Schmutzwasser €/m ³	3,50	4,61	5,05
Niederschlagswasser €/m ²	0,10	0,10	0,13

Beitragssätze	€ je m²
Grundstücksfläche	0,22
Geschossfläche	5,45

Bei den Gebühren errechnet sich eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr um 1,55 €/m³ oder rd. 44,3 Prozent. Die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr beläuft sich auf 0,03 € je m² oder rd. 30,0 Prozent.

Die Finanzierungsalternative bleibt damit mit einer deutlichen Gebührenerhöhung verbunden. Für einen Anschlussnehmer mit einer abflusswirksamen Grundstücksfläche von 100 m² und einem Schmutzwasseranfall von 150 m³ errechnet sich eine Gebührenerhöhung von bislang 565,00 € um 235,50 € oder rd. 41,7 Prozent auf 800,50 €.

Auf der Beitragsseite errechnet sich bei einer Grundstücksfläche von 500 m² und einer Geschossfläche von 300 m² ein Verbesserungsbeitrag in Höhe von 1.745,00 €. Bei 84 beitragspflichtigen Grundstückeigentümern liegt der durchschnittlich zu leistende Beitrag bei rd. 2.088,00 €. Die überwiegende Mehrzahl der Beitragspflichtigen hätte einen Beitrag von bis zu rd. 3.000 € zu leisten.

Gegenüber einer ausschließlichen Beitragsfinanzierung reduzieren sich damit die zu leitenden Beiträge deutlich.

A.1. bis A.3.	Bewertung der dargestellten Finanzierungsalternativen
----------------------	--

Bewertet man die dargestellten Finanzierungsalternativen kann Folgendes festgestellt werden:

Eine ausschließliche Finanzierung über Gebühren führt bei einer kostendeckenden Gebührenbemessung in Buchenhüll zu einer Gebührenexplosion und einem dauerhaften Gebührenniveau der Schmutzwassergebühr von deutlich über 5,00 €.

Eine ausschließliche Finanzierung über Verbesserungsbeiträge bedingt eine erhebliche einmalige Beitragsbelastung der Grundstückseigentümer in Buchenhüll, die im Durchschnitt bei über 4.000 € liegen wird.

Bei einer Finanzierung zu 50 % über Gebühren verbleibt bei einer kostendeckenden Gebührenbemessung ein dauerhaftes Gebührenniveau der Schmutzwassergebühr um die 5,00 €.

Eine Finanzierung zu 50 % über Verbesserungsbeiträge führt zu einer einmaligen Beitragsbelastung der Grundstückseigentümer in Buchenhüll, die im Durchschnitt bei rd. 2.100 € liegen wird.

Betrachtet man im Folgenden die Finanzierungsalternative der Bildung einer neuen Einrichtungseinheit unter Zusammenlegung der bisher selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt inkl. Buchenhüll, zeigen sich folgende Ergebnisse:

B.1. Neue Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll – Vollständige Finanzierung über Gebühren

Bei einer vollständigen Finanzierung über Gebühren zeigt sich für die neue Einrichtungseinheit folgendes Ergebnis:

Gebühren	EI aktuell	BU aktuell	EI und BU
Schmutzwasser €/m ³	1,85	3,50	1,92
Niederschlagswasser €/m ²	0,33	0,10	0,33

Bei einer ausschließlichen Finanzierung über Gebühren führt der Neubau des Nachklärbeckens in der neuen Einrichtungseinheit bezogen auf die bisherige Einrichtungseinheit Eichstätt zu einer Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 1,85 €/m³ auf 1,92 €/m³. Der Gebührenanstieg bezogen auf Eichstätt ist damit gering (0,07 €/m³ oder rd. 3,8 Prozent). Bezogen auf Buchenhüll kommt es zu einer deutlichen Gebührensenkung.

Für einen Anschlussnehmer mit einer abflusswirksamen Grundstücksfläche von 100 m² und einem Schmutzwasseranfall von 150 m³ errechnet sich bezogen auf Eichstätt eine Gebührenerhöhung von bislang 340,50 € auf 351,00 €. Dies entspricht einer Erhöhung um nur 10,50 € oder rd. 3,1 Prozent.

Für einen Anschlussnehmer in Buchenhüll mit einer abflusswirksamen Grundstücksfläche von 100 m² und einem Schmutzwasseranfall von 150 m³ errechnet sich daneben eine Gebührenreduzierung von bislang 565,00 € auf 351,00 €. Dies entspricht einer Reduzierung um 214,00 € oder rd. 37,9 Prozent.

Für die Zusammenlegung von bisher selbständigen Einrichtungseinheiten hat allerdings der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Grundsatz formuliert, dass dabei sicherzustellen ist, dass in den Einrichtungseinheiten gleiche Finanzierungsgrundsätze im Hinblick auf Beiträge und Gebühren angewandt wurden.

Berücksichtigt man daher, dass für die Finanzierung des Neubaus der Zentralkläranlage Eichstätt im Jahr 2006 eine Finanzierung zu 50 % über Verbesserungsbeiträge und zu 50 % über Gebühren erfolgt ist, so muss daraus abgeleitet werden, dass die Zusammenführung der selbständigen Einrichtungseinheiten Eichstätt und Buchenhüll eine 50 % Finanzierung der Investitionskosten für die Kläranlage Buchenhüll über die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen in der Einrichtungseinheit Buchenhüll voraussetzt.

Im Folgenden sind daher die Finanzierungsalternativen Bildung einer neuen Einrichtungseinheit bei einer 50 % Finanzierung über Gebühren sowie einer 50 % Finanzierung über die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen in Buchenhüll zu betrachten.

B.2.	Neue Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll – 50 % Finanzierung über Gebühren in der neuen Einrichtungseinheit und 50 % Verbesserungsbeiträge in Buchenhüll
-------------	--

Bei einer 50 % Finanzierung über Gebühren zeigt sich für die neue Einrichtungseinheit folgendes Ergebnis:

Gebühren	EI aktuell	BU aktuell	EI und BU
Schmutzwasser €/m ³	1,85	3,50	1,91
Niederschlagswasser €/m ²	0,33	0,10	0,32

Bezogen auf die bisherige Einrichtungseinheit Eichstätt errechnet sich eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 1,85 €/m³ auf 1,91 €/m³. Der Gebührenerhöhung bezogen auf Eichstätt ist damit gering (0,06 €/m³ oder rd. 3,2 Prozent). Bezogen auf Buchenhüll kommt es weiterhin zu einer deutlichen Gebührensenkung.

Für einen Anschlussnehmer mit einer abflusswirksamen Grundstücksfläche von 100 m² und einem Schmutzwasseranfall von 150 m³ errechnet sich bezogen auf Eichstätt eine Gebührenerhöhung von bislang 340,50 € auf 348,50 €. Dies entspricht einer Erhöhung um nur 8,00 € oder rd. 2,4 Prozent.

Für einen Anschlussnehmer in Buchenhüll mit einer abflusswirksamen Grundstücksfläche von 100 m² und einem Schmutzwasseranfall von 150 m³ errechnet sich daneben eine Gebührenreduzierung von bislang 565,00 € auf 348,50 €. Dies entspricht einer Reduzierung um 216,50 € oder rd. 38,3 Prozent.

Der Gebührenanstieg in der neuen Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll ist damit sehr gering, bei einem gleichzeitig deutlich sinkenden Gebührenniveau in Buchenhüll.

Das sinkende Gebührenniveau in Buchenhüll muss allerdings vor der Bildung der neuen Einrichtungseinheit mit der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen in Buchenhüll verbunden werden. Dabei sind folgende Beitragssätze zu erwarten (vgl. auch Ziffer A.3):

Beitragssätze	€ je m²
Grundstücksfläche	0,22
Geschossfläche	5,45

Für einen Beitragszahler in Buchenhüll errechnet sich bei einer Grundstücksfläche von 500 m² und einer Geschossfläche von 300 m² ein Verbesserungsbeitrag in Höhe von 1.745,00 €. Bei 84 beitragspflichtigen Grundstückeigentümern liegt der durchschnittlich zu leistende Beitrag bei rd. 2.088,00 €. Die überwiegende Mehrzahl der Beitragspflichtigen hätte einen Beitrag von bis zu rd. 3.000 € zu leisten.

Die Bildung einer neuen Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll ist damit mit einer deutlichen Gebührenreduzierung in Buchenhüll verbunden, die von einer Erhebung von Verbesserungsbeiträgen begleitet wird, die sich im vertretbaren Rahmen bewegt.

Zusammenfassende Bewertung der Finanzierungsalternativen A und B

A	<p>Die Aufrechterhaltung von Buchenhüll als selbständige Rechnungseinheit kann nur unter Inkaufnahme eines dauerhaft sehr hohen Gebührenniveaus bzw. einer Erhebung hoher Verbesserungsbeiträge realisiert werden.</p> <p>Die Problematik von Kostensprüngen bei weiteren Investitions- bzw. Unterhaltsmaßnahmen kann in der kleinen Einrichtungseinheit nicht gelöst werden.</p>
----------	---

B	<p>Die Bildung einer neuen Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll kann bei einer für die Gesamteinrichtung marginalen Gebührenerhöhung umgesetzt werden.</p> <p>Die bei der Bildung einer neuen Einrichtungseinheit in Buchenhüll einmalig zu erhebenden Verbesserungsbeiträge bleiben bei deutlich sinkenden Gebühren in einem vertretbaren Rahmen und sind als „Eintrittsgeld“ zu beurteilen.</p> <p>Die Problematik von latenten Kostensprüngen in einer kleinen Einrichtungseinheit kann durch Bildung einer neuen Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll dauerhaft gelöst werden.</p> <p>Bei der Bildung einer neuen Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll müssen sich die Beitrags- und Gebührenzahler in den bisher selbständigen Einrichtungseinheiten als Solidargemeinschaft begreifen.</p>
----------	--

Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Neubau des Nachklärbeckens für die Kläranlage Buchenhüll zeigt sich damit die Finanzierungsalternative

Bildung einer neuen Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll bei einer 50 % Finanzierung des Neubaus des Nachklärbeckens über Gebühren und der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen in Buchenhüll in Höhe von 50 % der Kosten des Nachklärbeckens

als die sinnvollste Vorgehensweise.

Die zeitliche und organisatorische Umsetzung dieser Finanzierungsalternative kann sich wie folgt darstellen:

Zeitachse	Maßnahmen
2020	Neubau des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll
2021	Erhebung von Verbesserungsbeiträgen in Buchenhüll – Höhe 50 % der Kosten des Nachklärbeckens
2021	Neukalkulation der Gebühren und Beiträge für die neu zu bildende Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll
01.01.2022	Ablauf der bisherigen Rechnungsperiode Eichstätt und Buchenhüll – Zusammenführung der Einrichtungseinheiten mit einheitlichen Gebühren und Beiträgen

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Zink erkundigt sich, warum kein weiterer Verschüttungsteich angebracht werde.

Stadtwerkeleiter Brandl antwortet, dass dies aus wassertechnisch-wirtschaftlicher Sicht keine Vorteile mit sich bringen würde.

Stadtratsmitglied Nikol fragt, ob man nicht gänzlich auf die Kläranlage Buchenhüll verzichten könne.

Stadtwerkeleiter Brandl hält dies zwar für technisch realisierbar, allerdings wäre dies mit einer Kostengröße verbunden, die wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

Stadtratsmitglied Nieberle erkundigt sich, ob die Buchenhüller Bürger bei dieser Entscheidung miteingebunden werden.

Stadtwerkeleiter Brandl antwortet, dass eine Infoveranstaltung geplant sei, sobald es das Infektionsschutzgesetz zulasse.

Stadtratsmitglied Lechner hält dieses Vorhaben für eine verwaltungstechnische Erleichterung.

Stadtwerkeleiter Brandl stimmt zu, da es dadurch nur noch eine Satzung mit einheitlichen Gebühren geben würde.

Beschluss:

Der Werkausschuss wird gebeten,

1. die aufgezeigten Finanzierungsalternativen für den Neubau des Nachklärbeckens der Kläranlage Buchenhüll vorzubereiten.
2. dem Stadtrat zu empfehlen, die Finanzierungsalternative Bildung einer neuen Einrichtungseinheit Eichstätt inkl. Buchenhüll bei einer 50 % Finanzierung des Neubaus des Nachklärbeckens über Gebühren und der Erhebung von Verbesserungsbeiträgen in Buchenhüll in Höhe von 50 % der Kosten des Nachklärbeckens zu beschließen.

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA 12 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 20 (Vorlage 2020/154)

Betreff: Wirtschaftsplan des Altenheims 2020

Vorgang:

Der an die Hauptausschussmitglieder / Stadträte verteilte Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 wird von Herrn Stadtkämmerer Rehm vorgestellt und näher erläutert.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Bacherle schlägt vor, die Tagungen des Heimbeirats kontinuierlich, beispielweise vierteljährlich, und nicht wie bisher unregelmäßig auf Einladung stattfinden zu lassen.

Zweite Bürgermeisterin Gabler-Hofrichter bittet Heimleiter Gabler um eine Vorstellung der getroffenen Maßnahmen bezüglich der Corona-Pandemie.

Dieser zeigt auf, dass Besuche nur nach Anmeldung möglich seien und den Besuchern die notwendige Schutzkleidung zur Verfügung gestellt werde. Es werden Tische aufgestellt, welche den notwendigen Mindestabstand gewährleisten. Zudem ist die Besuchszeit auf maximal eine Stunde begrenzt.

Stadtratsmitglied Lechner fragt nach, ob auch Plexiglasscheiben vorhanden seien.

Heimleiter Gabler erwidert, dass acht Stück bestellt wurden, da einige Bewohner Atemprobleme mit den Schutzmasken haben.

Stadtratsmitglied Bittlmayer weist darauf hin, dass sich der Festsaal, welcher eigentlich abgerissen werden sollte, gerade in der jetzigen Corona-Krise als sehr nützlich herauskristallisiert.

Beschluss:

A) Erfolgsplan

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erfolgsplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2020 gemäß den beigefügten Unterlagen vom Mai 2020 zu genehmigen. Die Gesamtleistung in Einnahmen und Ausgaben beträgt 5.374.000 EUR.

B) Finanzplan

Der Finanzplan des Altenheims wird für das Haushaltsjahr 2020 in der vorgelegten Form genehmigt. Er schließt wie folgt ab:

-Vermögensplan

	Ausgaben in EUR	Deckungsmittel in EUR
2020	744.400	744.400
2021	323.600	323.600
2022	333.400	333.400
2023	333.700	333.700

-Erfolgsplan

	Aufwendungen in EUR	Erträge in EUR
2020	5.374.000	5.315.300
2021	5.488.800	5.420.400
2022	5.607.500	5.538.800
2023	5.725.000	5.655.500

C) Stellenplan

Der Stellenplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2020 wird, wie vorgelegt, beschlossen.

D) Vermögensplan

Der Vermögensplan des Altenheims für das Haushaltsjahr 2020 wird in der vorgelegten Form genehmigt.

Er schließt wie folgt ab:

Verfügbare Mittel	744.400 EUR
Benötigte Mittel	744.400 EUR

Anwesend: 12

Abstimmungsergebnis:

JA 12 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 21 (Vorlage 2020/167)

Betreff: Haushaltsplan 2020 der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung
Eichstätt

Vorgang:

Der an die Hauptausschussmitglieder / Stadträte verteilte Haushaltsplan der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung für das Jahr 2020 wird von Herrn Wittmann vorgestellt und näher erläutert.

Niederschrift:

Stadtratsmitglied Bacherle erkundigt sich, ob das Forstamt für Rodungen im Spitalwald zuständig sei.

Verwaltungsamtsrat Wittmann erwidert, dass die fachliche Betreuung des Spitalwalds durch das, von der Stiftung beauftragte, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt – Außenstelle Eichstätt (ehemals Forstamt Eichstätt) erfolgt. Bei unvorhersehbaren Schäden durch Naturereignisse wie Wind, Sturm und Orkan oder bei Schadensereignissen durch Trockenheit oder Schädlingsbefall werde zur Verhinderung von Folgeschäden seitens des AELF sofort gehandelt. Herr Wittmann betont, dass die Zusammenarbeit mit dem AELF Ingolstadt, namentlich mit dem Förster, Herrn Wohlfahrt, sehr gut sei und durch die fachmännische Betriebsleitung und -ausführung jederzeit eine vorausschauende, umweltfreundliche und nachhaltige Forstbewirtschaftung im Spitalwald gewährleistet ist.

Stadtratsmitglied Bacherle fragt, wer die Grundbesitzangelegenheiten der Spitalstiftung regelt.

Dafür sei das Liegenschaftsamt zuständig, so Wittmann.

Beschluss:

HAUSHALTSSATZUNG

der Eyb'schen Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Eyb'sche Heilig-Geist-Spital-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 466.900,00 €

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 186.200,00 €

ab.

- 2) Der als Anlage zum Haushaltsplan beigefügte Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan in den Erträgen mit 5.315.300,00 €
und in den Aufwendungen mit 5.374.000,00 €

und

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 744.400,00 €

ab.

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- 2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans des Altenheimbetriebs werden nicht aufgenommen.

§ 3

- 1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- 2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Altenheimbetriebs werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Altenheimbetriebs wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Außerdem wird der Finanzplan 2019/2023 genehmigt, der als Anlage dem Haushaltsplan angefügt ist.

Anwesend: 13

Abstimmungsergebnis:

JA 13 Stimmen

NEIN 0 Stimmen

Protokoll-Nr. 22 (Vorlage 2020/172)

Betreff: Bekanntgaben

Vorgang:

Die Gründe für die Geheimhaltung der folgenden in der Sitzung des Haupt- und Werkausschusses am 06.02.2020 nicht öffentlichen gefassten Beschlüsse bzw. Tagesordnungspunkte sind weggefallen. Diese werden bekanntgegeben.

Prot.-Nr. 13

Vergabe der Bauleistungen für den Umbau bzw. die Verdämmung des Regenwasserkanals Landershofen

Beschluss:

Aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts stimmt der Werkausschuss gemäß § 5 Abs. 3 Ziffer 6 einer Vergabe der Bauarbeiten für den Umbau bzw. die Verdämmung des Regenwasserkanals Landershofen an die Firma STRABAG, Regensburg, zu.

Prot.-Nr. 14
Grundstücksangelegenheit der Stadt Eichstätt; Baugebiet Wintershof-Ost;
Kaufverträge

Beschluss:

Der Haupt- und Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat von der vorstehenden notariellen Urkunde Kenntnis zu nehmen und diese in vollem Umfang zu genehmigen.

Anwesend: 13

Protokoll-Nr. 23

Betreff: Informationen und Anfragen nach § 31 GeschO;
Sperrung Engstelle "Stoelzl";
einseitige Sperrung Westenstraße Höhe 114

Niederschrift:

Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit und Ordnung Ziegelmeier weist darauf hin, dass in den Pfingstferien die Engstelle vor dem Geschäft „Stoelzl“ bis Fronleichnam gesperrt sei. Die Presse werde diesbezüglich noch informiert, so Ziegelmeier.

Stadtratsmitglied Tratz erkundigt sich, wie lange die Westenstraße auf der Höhe 114 einseitig gesperrt bleibe.

Stadtbaumeister Janner erwidert, dass diese Sperrung aufgehoben werde, wenn die Standsicherheit gewährleistet ist.

Anwesend: 13

Vorsitzende/r:

Protokollführer/in:

Josef Grienberger
Oberbürgermeister

Christian Hufnagel